



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Bußgeldkatalog zur SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständige Behörde bei Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 26. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 285), zuletzt geändert am 16. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 325), anzuwenden.

Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Bußgeldkatalog erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Bußgeldkatalogs ausgegangen werden. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen aus

Vorschrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 1 Absatz 1	Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder nachfolgend etwas anderes gestattet ist.	Nichtbeachtung des Abstandsgebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2	Der Aufenthalt von Personen an öffentlichen Orten ist gestattet: 1. allein, 2. in Begleitung von Personen, die in derselben Wohnung leben, 3. in Begleitung von einer Person, die in einer	Nichtbeachtung des Gebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150

	anderen Wohnung lebt, 4. in Begleitung von Personen, die gemeinsam in einer anderen Wohnung leben oder 5. in Begleitung von Personen, die in derselben Wohnung leben und Personen, die gemeinsam in einer anderen Wohnung leben. Die Anzahl der sich zusammen aufhaltenden Personen darf zehn nicht übersteigen.			
§ 1 Absatz 3	Sonstige Kontakte oder Ansammlungen von Menschen an öffentlichen Orten sind untersagt, soweit sie nachstehend nicht gesondert gestattet sind.	Nichtbeachtung des Gebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 2 Absatz 1	Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt, soweit sie nachstehend nicht gestattet sind.	Nichtbeachtung des Verbotes	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150
§ 2 Absatz 2	Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 1000 und mehr Personen (Großveranstaltungen) sind bis zum 31. August 2020 untersagt.	Nichtbeachtung des Verbots	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150
§ 2 Absatz 3	Die Veranstaltung von Feierlichkeiten in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten ist untersagt, soweit sie nachstehend nicht gesondert gestattet ist.	Veranstaltung von Feierlichkeiten	Inhaberin oder Inhaber der Wohnung/des nicht öffentlichen Ortes	150 bis 500
§ 7 Satz 4 Nummer 1	Sie ist insbesondere verpflichtet, den Veranstaltungsort nach seiner räumlichen Größe und Beschaffenheit so auszuwählen und den Zugang zu der Versammlung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Abstand von 1,5 Metern zueinander	Nichtbeachtung des Gebotes	Jede oder jeder Verpflichtete, der über ein Schutzkonzept verfügen muss.	150 bis 500

	einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen nicht entstehen,			
§ 7 Satz 4 Nummer 2	Sie ist insbesondere verpflichtet, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung nicht an der Versammlung teilzunehmen	Nichtbeachtung des Gebotes	Jede oder jeder Verpflichtete, der über ein Schutzkonzept verfügen muss.	150 bis 500
§ 8 Absatz 1 Satz 3	Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 9 Absatz 1 Satz 2	Die hierbei anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Geschäftsgröße
§ 12 Absatz 1	Die Zubereitung von Speisen, das Grillen oder Picknicken an öffentlichen Orten sind untersagt.	Nichtbeachtung des Verbotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 12 Absatz 3	Die Polizei kann den Verkauf von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen an bestimmten Orten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen §§ 1, 2 dieser Verordnung kommt.	Verkauf von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen entgegen einer Untersagung	Person, die alkoholische Getränke zum Mitnehmen verkauft	500 - 1000
§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1	Sie sind insbesondere verpflichtet, anwesende Kundinnen und Kunden durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und in deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und eine Mund-	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Geschäftsgröße

	Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit diese hierzu nach Absatz 2 verpflichtet sind, und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Verkaufsfläche nicht zu betreten;			
§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3	Sie sind insbesondere verpflichtet, den Zugang des Publikums durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die Anzahl der auf der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche anwesenden Personen auf eine Person je 10 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird;	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Geschäftsgröße
§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4	Sie sind insbesondere verpflichtet, Personen, die entgegen einer Pflicht nach Absatz 2 bei dem Betreten der Verkaufsfläche keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, den Zugang zu verwehren,	Nichtbeachtung des normierten Gebots	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Geschäftsgröße
§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5	Sie sind insbesondere verpflichtet, bei einer Bildung von Warteschlangen auf der Verkaufsfläche, insbesondere in Kassenbereichen, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten	Nichtbeachtung des normierten Gebots	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Geschäftsgröße
§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6	Sie sind insbesondere verpflichtet, die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.	Nichtbeachtung des normierten Gebots	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Geschäftsgröße
§ 14 Absatz 1	Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der	Öffnung einer benannten	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei	5000

	Gewerbeordnung dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: 1. Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, 2. Messen, 3. Jahrmärkte, 4. Volksfeste.	Einrichtung für den Publikumsverkehr	juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	
§ 14 Absatz 2	Für den unmittelbaren Publikumsverkehr dürfen folgende Einrichtungen nicht geöffnet und folgende Angebote nicht dargebracht werden: 1. Theater (einschließlich Musiktheater), 2. Opernhäuser, 3. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte, 4. Freizeitparks, 5. Angebote von Freizeitaktivitäten, soweit sie nachfolgend nicht gestattet sind, 6. Schwimmbäder, einschließlich sogenannter Spaßbäder, mit Ausnahme von Frei- und Kombibädern nach Maßgabe des § 35, 7. Saunas und Dampfbäder, 8. Thermen, 9. Wellnesszentren.	Öffnung einer benannten Einrichtung oder Darbringung eines benannten Angebotes für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 15 Satz 1	Betriebe des Friseurhandwerks und Dienstleistungsbetriebe der Körperpflege, insbesondere Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, dürfen ihre Leistungen anbieten, soweit nachfolgende Pflichten erfüllt werden: 1. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten sind die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden unter Angabe des Datums zu dokumentieren; diese Aufzeichnungen sind	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000

	vier Wochen aufzubewahren, der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen; es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen, 2. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat die Festlegungen der zuständigen Berufsgenossenschaft zum Infektionsschutz einzuhalten; soweit solche nicht vorliegen, ist ein vergleichbares Schutzkonzept zu erstellen, das mindestens den Anforderungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 entspricht; die Einhaltung ist zu protokollieren; das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, 3. für die Beschäftigten sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen.			
§ 16 Satz 5 Nummer 1	sie beziehungsweise er ist insbesondere verpflichtet, die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, außerhalb der geschlossenen Personenkraftwagen, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten; das Abstandsgebot gilt nicht Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 16 Satz 5	Sie beziehungsweise er ist insbesondere verpflichtet, den Zugang zu der Einrichtung	Nichtbeachtung des normierten	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen	500 bis 1000 je nach

Nummer 2	durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen das Abstandsgebot nach Nummer 1 einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen	Gebotes	Geschäftsführung o.ä.)	Betriebsgröße
§ 16 Satz 5 Nummer 3	Sie beziehungsweise er ist insbesondere verpflichtet, die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1	Sie ist insbesondere verpflichtet: anwesende Besucherinnen und Besucher durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und in deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Räumlichkeiten der Spielbank nicht zu betreten,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2	Sie ist insbesondere verpflichtet, den Zugang des Publikums durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die Anzahl der auf der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche anwesenden Personen auf eine Person je 12 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5	Sie ist insbesondere verpflichtet, bei einer Bildung von Warteschlangen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen mit Ausnahme der Personen, die	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

	in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.			
§ 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6	Sie ist insbesondere verpflichtet, die Oberflächen der Spielgeräte, von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 18 Absatz 3 Sätze 1 - 3	Zur Reduzierung des Infektionsrisikos ist zwischen zwei Glücksspielautomaten ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Je 12 Quadratmeter Grundfläche darf höchstens ein Glücksspielautomat aufgestellt sein. Die Glücksspielautomaten sind durch Trennwände voneinander abzugrenzen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 18 Absatz 3 Satz 4	Ebenso sind Trennvorrichtungen in Bereichen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nur schwer einzuhalten ist, insbesondere bei der Einlasskontrolle und im Kassensbereich, vorzusehen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1	Sie sind insbesondere verpflichtet, anwesende Kundinnen und Kunden durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und in deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Verkaufsfläche nicht zu betreten.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2	Sie sind insbesondere verpflichtet, den Zugang des Publikums durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

	Anzahl der auf der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche anwesenden Personen auf eine Person je 12 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird,			
§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5	Sie sind insbesondere verpflichtet, bei einer Bildung von Warteschlangen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6	Sie sind insbesondere verpflichtet, die Oberflächen der Wettvermittlungsgeräte, von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 19 Absatz 2 Sätze 1 und 2	Zur Reduzierung des Infektionsrisikos ist zwischen zwei Wettvermittlungsgeräten ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. In einer Wettvermittlungsstelle darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Wettvermittlungsgerät aufgestellt sein und die Anzahl von insgesamt acht Wettvermittlungsgeräten nicht überschritten werden.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 19 Absatz 2 Satz 3	In Bereichen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nur schwer einzuhalten ist, insbesondere bei der Einlasskontrolle und im Kassenbereich, sind Trennvorrichtungen vorzusehen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 19	Die Abgabe, der Konsum oder Verkauf von Speisen und	Nichtbeachtung des normierten	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei	500 bis 1000 je

Absatz 3	Getränken für den Verzehr an Ort und Stelle sowie außer Haus sind verboten.	Gebotes	juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	nach Betriebsgröße
§ 19 Absatz 4	Die Übertragung von Sportereignissen in Wettvermittlungsstellen ist verboten. Die Betreiberinnen und Betreiber von Wettvermittlungsstellen sind verpflichtet, die Kundinnen und Kunden nach Abgabe des Wettscheins zum Verlassen der Wettvermittlungsstelle anzuhalten.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1	Sie sind insbesondere verpflichtet, Besucherinnen und Besucher durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und in deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Räumlichkeiten nicht zu betreten,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2	Sie sind insbesondere verpflichtet, den Zugang des Publikums durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die Anzahl der auf der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche anwesenden Personen auf eine Person je 12 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5	Sie sind insbesondere verpflichtet, bei einer Bildung von Warteschlangen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Abstand von 1,5	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

	Metern zueinander einhalten			
§ 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6	Sie sind insbesondere verpflichtet, die Oberflächen der Spielgeräte, von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 20 Absatz 2 Sätze 1-3	Zur Reduzierung des Infektionsrisikos ist zwischen zwei Glücksspielautomaten ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Je 12 Quadratmeter Grundfläche darf höchstens ein Glücksspielautomat aufgestellt sein. Die Glücksspielautomaten sind durch Trennwände voneinander abzugrenzen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 20 Absatz 2 Satz 4	Ebenso sind Trennvorrichtungen in Bereichen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nur schwer einzuhalten ist, insbesondere bei der Einlasskontrolle und im Kassensbereich, vorzusehen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 21 Absatz 1	Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.	Öffnen einer Prostitutionsstätten für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 21 Absatz 2	Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet.	Betrieb einer Prostitutionsvermittlung und Ausübung der Prostitution	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Person, die die Prostitution ausübt.	5000 150 bis 5000
§ 21 Absatz 3	Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.	Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung	Person, die die Entscheidung über die Veranstaltung trifft	5000
§ 21	Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des	Bereitstellung eines	Person, die die Entscheidung über die	5000

Absatz 4	Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden.	Prostitutionsfahr- zeuges	Bereitstellung trifft	
§ 21 Absatz 5	Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt.	Erbringung sexueller Dienstleistungen	Person, die die Dienstleistung erbringt	150 bis 5000
§ 22 Absatz 1	Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt, soweit er nachfolgend nicht gesondert gestattet ist	Betrieb einer Gaststätte, ohne dass es gestattet ist	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	4000
§ 22 Absatz 2	Der Betrieb von Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung sowie der Betrieb von nicht-öffentlichen Kantinen sind unter Beachtung geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen gestattet.	Nichtbeachtung geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
§ 22 Absatz 3 Satz 2	Bei dem Abverkauf zum Mitnehmen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten.	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1	Die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, die nicht der Ausnahme vom Abstandsgebot in § 1 Absatz 2 unterfallen, eingehalten wird oder sofern geeignete Trennwände vorhanden sind,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2	der Zugang des Publikums durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so überwacht wird, dass die Gäste, die nicht unter eine Ausnahme vom Abstandsgebot in § 1 Absatz 2 fallen, regelhaft einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen nicht entstehen,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

§ 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4	Keine Büffets angeboten werden,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5	die Gäste durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufgefordert werden, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten, sofern sie nicht der Ausnahme vom Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 unterfallen, und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Gaststätte und deren Bewirtungsbereich im Freien nicht zu betreten,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6	die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Gäste oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich gereinigt werden	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 23 Absatz 1	Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in anderen Einrichtungen dürfen nur angeboten werden, wenn es sich nicht um Schlafsäle für mehr als vier Personen handelt und hierbei die folgenden Vorgaben eingehalten werden: 1. in den von Gästen gemeinschaftlich genutzten Bereichen müssen Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten; dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, 2. bei der Darreichung von Speisen und Getränken gelten die Vorgaben des § 22 Absatz 4, 3. gemeinschaftlich genutzte Wellnessbereiche wie Sauna oder Schwimmbad sind	Bereitstellung von Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke ohne die Vorgaben des § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 einzuhalten	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 – 1000 je nach Betriebsgröße

	geschlossen zu halten, 4. die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, sind mehrmals täglich zu reinigen, 5. die Gäste sind durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten, sofern sie hierzu nach Nummer 1 verpflichtet sind, und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Betriebsfläche nicht zu betreten, 6. der Anbieter ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste unter Angabe des Datums zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.			
§ 23 Absatz 2	Wohnraum in Wohngebäuden darf nicht für touristische Zwecke überlassen werden.	Überlassung von Wohnraum für touristische Zwecke	Überlassende, Überlassender des Wohnraums	150 bis 500
§ 24	Unternehmen, die den von ihnen beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen Tätigen Übernachtungsmöglichkeiten in Form einer Sammelunterkunft bereitstellen oder bereitstellen lassen oder Kenntnis über eine derartige Unterkunft haben, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über die Belegenheit der Unterkunft, die Anzahl der dort untergebrachten Personen und den beabsichtigten Zeitraum	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) oder Personen, die Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen.	500 bis 1000

	der Unterbringung zu informieren. Dasselbe gilt für Personen, die Saisonarbeiterinnen, Saisonarbeitern oder den auf Baustellen Tätigen Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen.			
§ 25 Satz 1	Touristische, kulturelle oder wissenschaftliche Führungen dürfen nur unter freiem Himmel und höchstens mit bis zu 25 Personen durchgeführt werden.	Nichtbeachtung der normierten Vorgaben	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) oder die Person die die Führung anbietet	150 bis 1000
§ 26 Satz 2 Nummer 1	Sie sind insbesondere verpflichtet, die Besucherinnen und Besucher der Einrichtung durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 26 Satz 2 Nummer 3	Sie sind insbesondere verpflichtet, den Zugang zu der Einrichtung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen und	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 26 Satz 2 Nummer 4	Sie sind insbesondere verpflichtet, die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Besucherinnen und Besucher oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1	sie sind insbesondere verpflichtet, die Besucherinnen und Besucher der Einrichtung durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

	Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten,			
§ 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2	Sie sind insbesondere verpflichtet, den Zugang zu der Einrichtung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu begrenzen und zu überwachen, dass die anwesenden Personen einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3	Sie sind insbesondere verpflichtet, die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Besucherinnen und Besucher oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 34 Absatz 1 Satz 1	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt.	Organisation von Sportbetrieben	Person, die die Entscheidung über den Betrieb trifft	1000 bis 5000
		Teilnahme am Sportbetrieb	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 34 Absatz 3 Satz 4	Umkleide- und Duschräume dürfen nicht gemeinschaftlich genutzt werden.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1	Sie sind insbesondere verpflichtet, die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung beziehungsweise des Sportangebots, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen nicht ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, durch schriftliche, bildliche oder mündliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 1,5 Metern im Freien beziehungsweise 2,5 Metern bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	500 bis 1000 je nach Umfang des Angebotes

	Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten,			
§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3	Sie sind insbesondere verpflichtet, den Zugang zur Sportanlage durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen, mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Abstand von 1,5 Metern im Freien beziehungsweise 2,5 Metern bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	500 bis 1000 je nach Umfang des Sportangebotes
§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4	Sie sind insbesondere verpflichtet, Türen, Türgriffe oder anderer Gegenstände, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, sowie Duschen und Umkleieräume mehrmals täglich zu reinigen und Oberflächen der Sportgeräte nach jedem Gebrauch zu reinigen	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	500 bis 1000 je nach Umfang des Sportangebotes
§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5	Sie sind insbesondere verpflichtet, bei Anlagen in geschlossenen Räumen eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	500 – 1000 je nach Umfang des Sportangebotes
§ 34 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1	Die Anbieterin oder der Anbieter muss sicherstellen, dass das von der Deutschen Fußball Liga GmbH vorgelegte Konzept vom 1. Mai 2020 vollständig umgesetzt wird.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
§ 34 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2	Die Anbieterin oder der Anbieter muss sicherstellen, dass die Spiele nicht vor Zuschauerinnen und Zuschauern stattfinden.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000

§ 34 Absatz 5 Satz 3	Die Anbieterin oder der Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
§ 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1	Die Betreiberin oder der Betreiber muss die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen nicht ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, durch schriftliche, bildliche oder mündliche Hinweise auffordern, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Frei- oder Kombibades	500 – 1000 Je nach Betriebsgröße
§ 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2	Die Betreiberin oder der Betreiber muss den Zugang zu der Anlage durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen, mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Frei- oder Kombibades	500 – 1000 Je nach Betriebsgröße
§ 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4	Die Betreiberin oder der Betreiber muss die die Oberflächen der Türen, Türgriffe oder anderer Gegenstände, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich reinigen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Frei- oder Kombibades	500 – 1000 Je nach Betriebsgröße
§ 35 Absatz 2	Umkleide- und Duschräume dürfen nicht gemeinschaftlich genutzt werden.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 36	Sie sind insbesondere	Nichtbeachtung	Betriebsinhaberin,	500 – 1000

Absatz 3 Nummer 1	verpflichtet, die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, einen Abstand von 2,5 Metern zueinander einzuhalten und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung die Einrichtung nicht zu betreten,	des normierten Gebotes	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	Je nach Betriebsgröße
§ 36 Absatz 3 Nummer 3	Sie sind insbesondere verpflichtet, bei Anlagen in geschlossenen Räumen eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 – 1000 Je nach Betriebsgröße
§ 36 Absatz 3 Nummer 4	Sie sind insbesondere verpflichtet, den Zugang zu der Einrichtung durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die anwesenden Personen einen Abstand von 2,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen in der Einrichtung nicht entstehen	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 – 1000 Je nach Betriebsgröße
§ 36 Absatz 3 Nummer 5	Sie sind insbesondere verpflichtet, Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, sowie Duschen und Umkleieräume mehrmals täglich zu reinigen und Oberflächen der Fitnessgeräte nach jedem Gebrauch zu reinigen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 – 1000 Je nach Betriebsgröße
§ 36 Absatz 4 Satz 1	In Fitness- und Sportstudios ist die Nutzung angeschlossener Wellness und Saunabereiche untersagt.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 – 1000 Je nach Betriebsgröße
§ 36 Absatz 4 Satz 2	Umkleide- und Duschräume dürfen nicht gemeinschaftlich genutzt werden.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 36 Absatz 6 Satz 1	Bei der Durchführung der Angebote hat die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber die Einhaltung eines von ihr oder ihm erstellten und	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder jeder Verpflichtete, der über ein Schutzkonzept verfügen muss.	500 bis 1000 je nach

	dokumentierten Schutzkonzepts zu gewährleisten			Betriebs- größe
§ 37 Absatz 2	Kinder unter sieben Jahren dürfen öffentliche und private Spielplätze nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person nutzen.	Nichtbeachtung des Gebotes	Sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechnete Person	150
§ 38 Absatz 1	Die Einrichtung besuchende Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen sowie Besucherinnen und Besucher, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten: 1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt), 2. Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative SGB VIII 3. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Erlaubnisvorbehalt gemäß § 45 SGB VIII (Einrichtungen und Wohnformen, in denen Kinder und Jugendliche teilstationär oder stationär betreut werden).	Betretung einer Einrichtung, obwohl die Vorausset- zungen des Absatzes 1 vorliegen	Jede oder jeder Betei- ligte	150
§ 38 Absatz 1a	Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung dürfen von Besucherinnen und Besuchern mit akuten Atemwegserkrankungen sowie Besucherinnen und Besuchern, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, nicht betreten werden.	Betretung der Einrichtung entgegen des Verbotes	Jede oder jeder Beteiligte	150

§ 38 Absatz 5	Kantinen, Cafeterien oder vergleichbare Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner dürfen von Besuchenden nicht betreten werden.	Betreten der Einrichtung	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 38 Absatz 6	Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen oder Informationsveranstaltungen einschließlich der Gemeinschaftsaktivitäten, die zu einer Ansammlungen von Personen, insbesondere mit Besuchenden, führen, sind zu unterlassen.	Durchführung einer untersagten Veranstaltung	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	1000
§ 42 Absatz 1 Satz 1	Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren, Personen mit akuten Atemwegserkrankungen sowie Leistungsberechtigte nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten: 1. Werkstätten für behinderte Menschen 2. sonstige tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe, 3. Tagesförderstätten, 4. Begegnungsstätten der Ambulanten Sozialpsychiatrie und 5. Interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen.	Betreten der benannten Institution	Jede oder jeder beteiligte Personen mit akuten Atemwegserkrankungen sowie Leistungsberechtigte nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind	150
§ 43 Absatz 1 Satz 1	Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative SGB XI sind grundsätzlich zu schließen.	Betreiben einer Tagespflegeeinrichtung über die in § 43 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 genannte Betreuung hinaus	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	1000

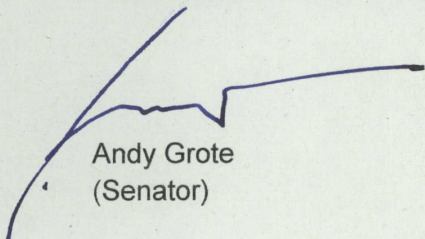
§ 45 Absatz 1 Satz 1	Personen, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen keine Hochschule, Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten.	Betreten der genannten Einrichtung trotz behördlich angeordneter Quarantäne	Jede oder jeder Beteiligte	300
§ 45 Absatz 2 Satz 1	Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung zu sorgen. Sie dürfen, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Absatz 1, keine Betreuungsangebote der vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen in Anspruch nehmen.	Unterlassen der Sicherstellung durch die sorgeberechtigte Person	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 56 Satz 1	Das planmäßige Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten in denen in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt.	Freilegen von Kampfmitteln obwohl mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 57 Absatz 1 Satz 1	Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern	Unterlassen der Absonderung	Ein- und Rückreisende	500 bis 10000
§ 57 Absatz 1 Satz 1	Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14	Sich nach der Einreise nicht unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder	Ein- und Rückreisende	150 bis 3000

	Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern	eine andere geeignete Unterkunft zu begeben		
§ 57 Absatz 1 Satz 2	Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.	Empfang von Besuch, der nicht zum Hausstand gehört	Ein- und Rückreisende	300 bis 5000
§ 57 Absatz 2 Satz 1	Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen.	Unterlassen der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach Einreise	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 57 Absatz 2 Satz 2	Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.	Unterlassen der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach Einreise	Ein- und Rückreisende	300 bis 3000
§ 58 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz	§ 57 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; diese haben das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf unmittelbarem Weg zu verlassen.	Unterlassen des unmittelbaren Verlassens des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg	Ein- und Rückreisende	150 bis 3000
§ 58 Absatz 2 Satz 1	§ 57 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und	Unterlassen des Vorlegens oder nicht unverzügliches Vorlegen des Testergebnisses bei der zuständigen Behörde	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000

	dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.			
§ 58 Absatz 4 Satz 2	Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 und Absatz 3 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.	Unterlassen der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach Einreise	Ein- und Rückreisende	300 bis 3000
§ 7 Satz 4 Nummer 3, § 15 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7, § 23 Absatz 1 Nummer 6, § 25 Sätze 4 und 5, § 26 Sätze 3 und 4, § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 32 Satz 2 Nummer 4, § 33 Satz 4 Nummer 2, § 34	die Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Angabe des Datums zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.	Zweckfremde Nutzung von Daten oder unbefugte Überlassung der Daten an Dritte	Für die Dokumentation verantwortliche Person	500 – 1000 je nach Betriebsgröße

Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 38 Absatz 7 Sätze 2 bis 4, § 40 Absatz 1 Nummer 5, § 54 Absatz 3				
§ 15 Satz 1 Nummer 2, § 17, § 18 Absatz 4, § 19 Absatz 5, § 20 Absatz 4, § 27 Absatz 1 Satz 3, § 28 Absatz 2, § 29 Absatz 2, § 30 Absatz 1, § 32, § 34 Absatz 4 Satz 3, § 35 Absatz 3, 54 Absatz 1 Satz 3	Der Anbieter hat Einhaltung eines von ihm erstellten und dokumentierten Schutzkonzepts zu gewährleisten	Nichtbeachtung des Gebotes, ein Schutzkonzept zu erstellen oder dieses der zustän- digen Behörde vorzulegen oder die Einhaltung zu gewährleisten.	Jede oder jeder Verpflichtete, der über ein Schutzkonzept verfügen muss.	500 bis 1000 je nach Betriebs- gröÙe

Diese Richtlinie tritt am 16.06. 2020 in Kraft.


 Andy Grote
 (Senator)